

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Radom.

II. Jahrgang II. Stueck. — Ausgegeben und versendet im Februar 1916.

65.

Personalangelegenheiten.

(M. G. G. Befehl № 1. Praes. № 133 vom 9. Jänner 1916.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestaet geruhten mit Allerhoechster Entschliessung vom 18. Dezember 1915 die Enthebung des Generalmajors Karl Lustig von Preanfeld vom Dienste des Stellvertreters der Militaergeneralgouverneurs bei Belassung als Militaer Stationskommandant und Gouvernementinspizierender in Lublin anzuordnen, sowie

den Generalmajor a. D. Hugo Fuersten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorf-Pouilly zum Stellvertreter des Militaer-Generalgouverneurs in Lublin zu ernennen.

66.

Paesse, Ausweispflicht von und nach beiderseitigen Okkupationsgebieten.

(Erlass des k. u. k. Militaergeneralgouvernements Praes. № 3362).

(AOK. MV. Op. № 127.191 vom 25. Dezember 1915).

Im Einvernehmen mit dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau wurden-vorbehaltlich spaeterer Vereinbarungen ueber die Erleichterung des Personenverkehres innerhalb ganz Polens- vorlaeufig die beiderseitigen Anforderungen fuer den Grenzuebertritt zwischen dem

k. u. k. Militaergeneralgouvernement Lublin und dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau folgendermassen festgestellt:

I.

Reisen aus dem oesterreichisch-ungarischen nach dem Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Fuer Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:
1) der Reisepas;
2) der besondere Ausweis.

ad 1) Die von den k. u. k. oesterreichisch-ungarischen Kommandos gemaess der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl. ausgestellten Reisepaesse werden vom Kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2) Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernemeut Warschau zugeteilten Vertreter des oesterreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden. Der Reisepass wird sodann an die uebersendende Stelle unmittelbar von der Kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Vertreter des Armeeoberkommandos zurueckgeschickt; im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

II.

Reisen aus dem Kaiserlich deutschen nach dem oesterreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

Fuer Reisen in das oesterreichisch-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:
1) der Reisepass;
2) das Visum des Reisepasses;

ad 1) Die von den Kaiserlich deutschen Kommandos oder Behoerden gemaess den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepaesse (Kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915, Abteilung II b. Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl. und werden als zureichend anerkannt

ad 2) Das Visum wird ausgestellt vom AOK. selbst, oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg oder von den, dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des AOK. oder vom k. u. k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfaelliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, be der die Vidierung erbeten wurde an die uebersendende Stelle zurueckgeschickt.

Es ist ferner vereinbart, dass die blosse Durchfahrt durch das Okkupationsgebiet des anderen Teiles, wenn das Reiseziel im eigenen Okkupationsgebiete gelegen ist, nicht als Reise nach dem anderen Okkupationsgebiete behandelt wird. Demnach waere der besondere Ausweis der K. D. Passzentrale beispielsweise nicht notwendig fuer eine Fahrt von Radom nach Piotrków, ueber Tomaszów — Koluszki.

Zurueckzuschaffen und wegen Uebertretung der Passvorschriften zu bestrafen waere de betreffende Reisende nur dann, wenn er in dem durchfahrenden Gebiete ohne besonderen Auswei oder Passvisum die Reise unterbricht oder sich dortselbst unter irgend einem Vorwande aufhaelt

67.

Verordnung des k. u. k. Militaer-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 betreffend die Erleichterungen im Grenznahverkehre mit dem Kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl. und des Ubereinkommens mit dem Kaiserl. deutschen General-Gouvernement in Warschau wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreise des oesterr.-ung. Okkupationsgebietes, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betaetigung auf den oefteren Verkehr ueber die Grenze angewiesen sind, koennen in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes uebertreten, wenn sie mit einem Ausweise versehen sind.

Dieser vom zustaendigen k. u. k. Kreiskommando gebuehrenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl. vorgesehenen Identitaetskarte, welche auf der Rueckseite die Personalbeschreibung des Inhabers enthaelt.

Der Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso koennen die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhaeltnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises des oesterr.-ung. Okkupationsgebietes uebertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach Muster E) der Verordnung des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der Nr. 3188 vom 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreischef, bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Staedte ausgestellt zu sein und gilt nur in Verbindung mit einem ordnungsmaessigen Passe oder — solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgefuert ist — mit einer Personalbeschreibung, die auf der Rueckseite des Ausweises zu setzen ist, auf hoechstens 28 Tage.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Artikel II., § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl. festgesetzten Strafausmasses.

68.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, Stueck XIII.

betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die oesterreichisch-ungarische Monarchie ist in bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);
2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Maelzereiprodukte aller Art, Bier;
3. Huelsenfruechte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken Lupinen);
4. Kartoffel und Rueben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Ruebenzucker;
5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinoelkuchen, sowie andere feste Rueckstaende von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber usw.);
6. Raps- und Ruebsensaat, Lein- und Hanfsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Ruebensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;
7. Heu, Kleeheu, Stroh und Haeckse l,
8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;
9. Pferde;
10. Gefluegel aller Art;
11. frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;
12. Eier, Milch und Milchprodukte;
13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;
14. technische Fette und Fettsaeuren, Knochenfett, fette Oele, tierischer Talg und Presstalg;

15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinoel;
17. Knochen, Abfaelle von Knochen, Hoerner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;
18. Lumpen aller Art,
19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;
20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;
21. rohe und bearbeitete Felle und Haeute;
22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstduenger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Duengemittel;
23. Bau-, Nutz- und Brenholz;
24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeroele.

§ 2.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Laender ausserhalb der oesterreichisch-ungarischen Monarchie ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der oesterreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

§ 3.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militaergeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militaergeneralgouvernements besonder ermaechtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveraeusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund eines Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behoerde, die die Einkaufbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurueckgenommen werden.

§ 5.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der oesterreichisch-ungarischen Monarchie koennen Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der oesterreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Uebertrittsortes. Die naeheren Vorschriften ueber den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6.

Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstaende die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausuebung des Berufes auf der Reise mitgefuert werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einfuehrung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militaergeneralgouverneurs von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fuenf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklaert werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V.-Bl., ist aufgehoben.

Erzherzog *Friedrich*, *FM.*, *m. p.*

69.

Unterhaltsbeitraege fuer Angehoerige der polnischen Legionaere.

I.

Den Angehoerigen von polnischen Legionaeren russischer Staatsangehoerigkeit, die sich in den von oesterreichisch-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen im dauernden Aufenthalte befinden, wird eine gnadenweise Unterstuetzung gewaehrt

Die Gewaehrung dieser Unterstuetzung ist jedoch an die Voraussetzung geknuepft,

a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehoerigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionaers abhaengig war und durch dessen Eintritt in die Legion gefaehrdet worden ist;

b) dass sie nachgewiesenermassen hilfsbeduerftig sind und

c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebuehren haben.

II.

Als Angehoerige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionaers,

b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern) seine Geschwister und Schwiegereltern,

c) die uneheliche Mutter des Legionaers und seine unehelichen Kinder,

d) die Stiefeltern des Legionaers und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer frueheren Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionaers.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht unterstuetzungsberechtigt, die uneheliche Kinder sind.

III

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstuetzungen ist von dem Legionaer oder von seinen Angehoerigen unter Nachweis der in den Punkten I. II, IV, und V erwaehnten Voraussetzungen beim zustaendigen Kreiskommando einzubringen oder Gendarmerieposten, zwecks Weiterleitung an das Kreiskommando. Die diesbezueglichen Formulare sind beim k. u. k. Kreiskommando erhaeltlich.

Dieser Nachweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn eine Bestaetigung der Gemeindevorstehung und des Seelsorgers des Aufenthaltsortes, in Ermanglung einer solchen eine Bestaetigung von, von seiten der in Russisch-Polen befindlichen Militaersektion des Obersten polnischen Nationalkomitees dem Kreiskommando zu diesem Zwecke namhaft gemachten Vertrauensmaennern, bezw. von den einzelnen bei den k. u. k. Kreiskommanden eingeteilten Werbekommissaeren fuer die polnische Legion beigebracht wird.

IV.

Der Unterstuetzungsbetrag besteht fuer jeden unterstuetzungsbeduerftigen Angehoerigen in

a) einer Unterhaltsgebuehr in der Hoehe von 80 h. pro Tag und

b) wenn der betreffende Angehoerige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Unterhaltsgebuer gleichkommenden Mietzinsbeitrage, d. s. 40 h. pro Tag.

Fuer ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstuetzungsbetrag nur halb so gross, betraegt also 40 h. oder wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 h. und 20 h. das sind 60 h. pro Tag.

Die Gesamtsumme der den Angehoerigen eines Legionaers gewaehrten Mietzinsbeitraege darf jedoch in keinem Falle den tatsaechlich gezahlten Mietzins ueberschreiten.

Ferner darf die taegilche Unterstuetzung fuer alle Angehoerigen zusammen nicht mehr betragen, als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Legionaers.

V.

Die Unterstuetzungen werden vom Tage der Ablegung des Landsturmeides, soferne jedoch die Einrueckung spaeter erfolgte, erst vom Zeitpunkte der Einrueckung bis zum Ausscheiden aus der Legion u. s. w. in Anweisung gebracht werden.

Genesungsurlaube und sonstige unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militaerdienstleistung verwirken nicht die Unterstuetzungen.

Dagegen wird die Unterstuetzung mit dem Tage der Desertion des Legionaers, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der betreffende Legionaer zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer haerteren Strafe verurteilt wurde, eingestellt werden.

In Faellen, in denen ein Legionaer als Invalid aus der Legion ausscheidet und ausserstande ist, fuer den Unterhalt seiner Angehoerigen hinreichend zu sorgen, werden die Unterstuetzungen bei Fortdauer der Hilfsbeduerftigkeit vorlaeufig weiter ausgezahlt werden.

Wenn der Legionaer im Gefecht getoetet wurde oder nach einem solchem vermisst wird oder infolge einer Beschaedigung im aktiven Militaerdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlassten Krankheit stirbt, werden fuer die Dauer der Hilfsbeduerftigkeit die Unterstuetzungen den Hinterbliebenen (Angehoerigen) vorlaeufig weiter ausgezahlt werden.

Ueber die zuerkannten Unterstuetzungen erhalten die Angehoerigen einen Zahlungsbogen.

Die Unterstuetzungen werden halbmonatlich im vorhinein am 1. u 16 jedes Monates bei der Kreiskassa ausgezahlt.

Wenn bereits ein Gesuch eingebracht wurde, sind neue Gesuche nicht einzureichen.

70.

Freiwilliger Eintritt von fremden Staatsangehoerigen aus dem Okkupationsgebiete in den Dienst bei den k. u. k. Heeresbahnen.

Die im Artikel 21 des Amtsblates Stueck II - 1915 kundgemachten Bestimmungen ueber den freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehoerigen aus Polen oder den angrenzenden Okkupationsgebieten in die oesterr.-ung. bewaffnete Macht gelten sinngemaess auch fuer die Einreihung solcher Personen in den Dienst der k. u. k. Heeresbahnen.

71.

Anfragen ueber Kriegsgefangene.

Anfragen, betreffend den Aufenthalt von russichen Kriegsgefangenen, welche sich in Oesterreich - Ungarn oder Deutschland befinden, sind direkt an: a) „Das Gemeinsame Zentralnachweisebureau. Auskunftstelle fuer Kriegsgefangene“. Wien. b) „Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuze. Abteilung fuer Gefangenenfuersorge Berlin S. W 11. Abgeordnetenhaus“, zu richten. Die Anfragen koennen in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

72.

Polizeiliche Bestimmungen betreffend die Aus- und Einfuhr ueber die noerdliche Grenze (Pilicafluss) des — Kreises Radom.

I. Die Ausfuhr mit Ausfuhrbewilligung sowie die freie Ausfuhr solcher Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist, ist nur an der „Ausfuhrsstelle“ in Białobrzegi gestattet.

Ausser an diesem Punkte ist ueberall entlang der Grenze jedwede Ausfuhr gleichgiltig ob mit oder ohne Ausfuhrbewilligung verboten.

II. Das Ueberschreiten der Grenze durch Fuhrwerke ist nach beiden Richtungen nur bei Tag und nur bei der Ausfuhrstelle Białobrzegi von Innen nach Aussen ueberdies nur mit dem vorgeschriebenen Viehpass und Passierschein gestattet.

Alle Fuhrwerke werden bei der „Ausfuhrstelle“ Białobrzegi einer eingehender Visitierung unterworfen

Alle Personen die die Grenze von Innen nach Aussen auf anderen Punkten, als bei der Ausfuhrstelle „Białobrzegi“ ueberschreiten wollen, muessen, wenn sie Ware welcher Art immer bei sich haben und eine ordnungsmaessig ausgestellte Ausfuhrbewilligung vorweisen koennen, an die Ausfuhrstelle Białobrzegi gewiesen werden.

Sind sie nicht im Besitze einer Ausfuhrbewilligung, so werden sie verhaftet.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

73.

Verlegung des engeren und des weiteren Kriegsgebietes.

In Befolgung des Befehles des A. O. K. (Qu. Abt.) Qu. Op. Nr. 8028 vom 19. I. 1916 hat das k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement mit dem Befehle M. A. III. Praes. Nr. 933 vom 30. I. 1916 die Grenze zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete innerhalb des k. u k. Okkupationsgebietes laengst des Bugflusses festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Chełm werden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen. Fuer die Ausweisleistung in den genannten 3 Kreisen gelten nunmehr ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten dem 25 August 1915, Nr. 35 Vbl.

Ferner wird bekanntgegeben, dass innerhalb der Monarchie die Ausdehnung des „engeren“ und „weiteren“ noerdlichen Kriegsgebietes durch das A. O. K. wie folgt festgesetzt worden ist:

I.

Das noerdliche weitere Kriegsgebiet umfasst:

In der Markgrafschaft Maehren, die politischen Bezirke Maehrisch-Weisskirchen, Neutitschein, Wallachisch Meseritsch, Mistek und Maehrisch - Ostrau.

Das Herzogtum Ober-und Niederschlesien, mit Ausnahme der politischen Bezirke: Freudenthal, Freiwaldau und Jaegerndorf

Den westlichen Teil des Koenigreiches Galizien, bis einschliesslich der politischen Bezirke: Skole, Drohobycz, Lemberg und Żolkiew, ferner den westlich des Bug flusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal und das Gebiet der Stadtgemeinde Sokal.

II.

Das noerdliche engere Kriegsgebiet umfasst:

Das Herzogtum Bukowina und den oestlichen Teil des Koenigreiches Galizien bis einschliesslich der politischen Bezirke Dolina, Stryj, Zydaczow, Bobrka, Przemyslany, Kamionka-Strumilowa, ferner den oestlich des Bug - flusses gelegenen Teil des politischen Bizirkes Sokal mit Ausnahme des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal.

74.

Amtstage.

In der naechsten Zeit werden folgende Amtstage abgehalten:

am 26 Februar in Białobrzegi fuer die Gemeinden: Białobrzegi und Stromiec;

am 29 Februar in Przytyk fuer die Gemeinden: Przytyk, Potworów, Zakrzew und Radzanów;

am 8 Maerz in Wierzbica fuer die Gemeinden: Wierzbica und Kowala.

am 15 Maerz in Skaryszew fuer die Gemeinden: Skaryszew, Zalesice, Kuczki und Gembarzew;

am 24 Maerz in Jedlińsk fuer die Gemeinden: Jedlińsk, Błotnica. Kozłów und Wielogóra;

am 3 April in Jastrząb fuer die Gemeinden: Rogów u. Orońsk.

am 12 April in Wolanów fuer die Gemeinden: Wolanów u. Wieniawa.

75.

K. u. k. Kreisgendarmeriekommando Radom.

E. Nr. 303.

DISLOKATIONSEINTEILUNG

der k. u. k. Gendarmerie im Kreise Radom.

K. u. k. Kreisgendarmeriekommandant in Radom: Rittmeister **Oskar Vidic**.

K. u. k. Gendarmeriebezirkskommando in Radom, Kommandant Wachtmeister I Klasse **Johann Henkel**
Diesem unterstehen die Gendarmeriepostenkommanden in:

№	STANDORT	Stand W.	VW.	EG.	LM.	der Postenrayon umfasst die Gemeinden
1	Radom	2	5	15	8	Die Stadt Radom
2	Kaptur	—	1	8	—	Landgemeinde Radom
3	Kuczki	—	1	8	—	Kuczki, Gzowice
4	Skaryszew	—	1	8	—	Skaryszew, Gembarzew
5	Ruda Wielka	—	1	7	—	Kowala, Wierzbica, Zalesice
6	Jastrząb	—	1	7	—	Rogów, Orońsk
7	Firlej	—	—	8	—	Wielogóra, Kozłów

K. u. k. Gendarmeriebezirkskommando in Przytyk, Kommandant Wachtmeister I. Klasse **Josef Pokoj**.
Diesem unterstehen die Gendarmeriepostenkommanden in:

№	STANDORT	Stand W.	VW.	EG.	LM.	der Postenrayon umfasst die Gemeinden
8	Przytyk	1	1	6	—	Przytyk
9	Wolanów	—	1	6	—	Wolanów, Wieniawa
10	Radzanów	—	1	8	—	Radzanów
11	Białobrzegi	1	—	7	—	Białobrzegi
12	Jedlińsk		1	7		Jedlińsk, Błotnica
13	Zakrzew	—	1	6	—	Zakrzew
14	Potworów	—	1	7	—	Potworów
15	Stromiec	—	—	7	—	Stromiec.

Radom, am 7. Februar 1916.

76.

Winkelschreiber.

Es soll oefters vorkommen, dass in vielen Ortschaften unredliche Schreiber die Angehoerigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belaestigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen. Hiefuer lassen sich diese Leute unverhaeltnismaessig grosse Entlohnungen bezahlen. Die Bevoelkerung wird daher belehrt, dass jedermann berechtigt ist, bei den Behoerden schriftlich oder muendlich sein Anliegen ohne Vermittler vorzubringen.

Etwaige Winkelschreiber sind dem k. u k. Kreiskommando anzuzeigen.

77.

Die Strafgelder fuer Unterstuetzungen und humanitaere Zwecke.

Zufolge Anordnung des Armeeoberkommandos vom 4. Juli 1915 werden saemtliche Strafgelder im ganzen Okkupationsgebiete, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte dem Staatsschatze zufliessen einschliesslich des Erloeses fuer verfallene Gegenstaende, vom zustaendigen Kreiskommando fuer Unterstuetzungen und humanitaere Zwecke verwendet und daher in besonderen Journalen ausgewiesen und verrechnet.

78.

Strafurteile wegen Preistreiberei.

Wegen Uebertretung des §. 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. November 1915, Nr. IX, betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei wurden verurteilt:

1. Theophil Chachulski, 49 Jahre alt, r. k. aus Radom, Sohn des Vinzenz und der Marzeline, Verkaeufer im Arbeiterverband, Wysokagasse 15, zu einer Geldstrafe von 40 Kronen, ev. zu einer Arreststrafe von 8 Tagen, sowie zur Zahlung der Strafprozesskosten;

2. Szaja Rozenzweig, 47 Jahre alt, mosaisch, Sohn des Chaim u. der Chana, Kalkhaendler in Radom Wałowagasse 19. zu einer Geldstrafe von 100 Kronen, eventuell zu einer Arreststrafe von 20 Tagen, sowie zur Zahlung der Strafprozesskosten;

3. Ladislaus Siczka, 20 Jahre alt, r. k. Sohn des Simeon und der Marianne, Detailverkaufer aus Białobrzegi, zu einer Geldstrafe von 70 Kronen, eventuell zu einer Arreststrafe von 7 Tagen sowie zur Zahlung der Strafprozesskosten.

E. № 3530
Z. K.

79.

Strafverfuegung.

Am 7 Jaenner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonów und der Kolonie Klonów, Gmde. Kuczki, anlaesslich Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkdos Kuczki gewalttaetig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten, etc. taetlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte saemtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonów beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonów eine Strafe in der Hoehe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfondes werwendet werden wird auferlegt.

Die Raedelsfuehrer wurden verhaftet und dem Militaergerichte des k. u. k. Kreiskommando zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

80.

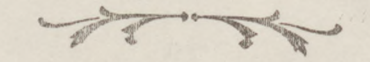
Steckbrief.

Johann Sokół im Jahre 1875 in Wielkie, Gemeinde Łaziska, Kreis Iłża, geboren, ebendahin zustaendig und wohnhaft, angeblich wohlerhalten, roem.-kat. ledig, gewesener Kaufmann, Analfabet, vermoegenslos, wird wegen des am 28 Oktober 1915 in Wielkie an der Person der Rosalia Laska aus Wielkie begangenen Verbrechens der schwerem koerperlichen Beschaedigung gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehoerden und Organe werden ersucht nach dem Gefluechteten, dessen Strafsache hiergerichts anhaengig ist zu forschen, ihn, im Betretungsfalle zu verhaften und dem naechsten Militaergerichte einzuliefern.

Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

K. u. k. Kreiskommandant Oberst von **MATUSCHKA.**



Zakłady Drukarsko-Litograficzne „Jan Kanty Trzebiński" w Radomiu.